

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Rechtssicherheit schaffen und für mehr Gerechtigkeit sorgen – Die Erweiterung der Lkw-Maut ab 1. Juli 2024 auf leichte Nutzfahrzeuge darf keine Berufsgruppe benachteiligen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Zum 1. Juli 2024 tritt die Ausweitung der Mautpflicht auf Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen in Kraft. Mit der von der Bundesregierung beschlossenen Einbeziehung des gewerblichen Güterverkehrs ab 3,5 Tonnen in die Lkw-Maut gehen erhebliche Mehrbelastungen für die heimische Wirtschaft einher. Um kleine Unternehmen wie Handwerksbetriebe oder mit dem Handwerk vergleichbare Betriebe nicht zu überfordern, haben die Koalitionsfraktionen im Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) Ausnahmetatbestände – die sog. Handwerker Ausnahme nach Artikel 2 und 8 des Dritten Gesetzes zur Änderung maurechtlicher Vorschriften (BGBl. I 2023 Nr. 315) – verankert (vgl.: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/anzeige_einer_handwerklichen_taetigkeit/anzeige_einer_handwerklichen_taetigkeit.html).

Überraschend veröffentlichte das Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) im März 2024 eine Liste, die einzelne Berufe abschließend aufzählt. Ein maurechtlicher Bezug dieses Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (BBiG) ist jedoch nicht gegeben. Zudem enthält die Liste des BALM der handwerklichen Tätigkeiten im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 BFStrMG in der Vorbemerkung den folgenden Satz: „, Gleichzeitig sind künftig von der Mautpflicht ausgenommen: Fahrzeuge [...], die zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Handwerks oder seines mit dem Handwerk vergleichbaren Berufs benötigt, oder zur Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, wenn die Beförderung nicht gewerblich erfolgt, benutzt werden“ (vgl.: https://www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Lkw-Maut/HandwerkerAusnahmeregelung_Liste_der_handwerklichen_Taetigkeiten.pdf?blob=publication-File&v=6).

In den Begriff der mit dem Handwerk vergleichbaren Berufe müssten jedoch aus Gleichbehandlungsgründen alle gewerblichen Tätigkeiten einbezogen werden, die handwerksmäßig erbracht werden und typischerweise mit Transportaufgaben verbunden sind. Ziel muss sein, dass der gewerbliche nicht-landwirtschaftlicher Gartenbau, der vor- oder nachgelagerte Bereich der Landwirtschaft, das bürgerschaftliche Engagement der Tafeln, Hausmeisterservice, Energieversorgung, Entsorgung, Messebau und andere vergleichbare Tätigkeiten befreit werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. die Mautbefreiung für Handwerker und vergleichbare handwerkliche Tätigkeiten so umzusetzen, dass eine Ungleichbehandlung vermieden wird;
2. eine Gleichbehandlung aller betroffenen Unternehmen und Branchen sicherzustellen, um alle Unternehmen, die Tätigkeiten ausüben, die üblicherweise nicht am Unternehmensstandort erbracht werden können oder die handwerklich hergestellte Produkte ausliefern, von der Mautbefreiung zu erfassen;
3. der Liste des BALM keine Rechtsverbindlichkeit zu zubilligen bzw. den Verweis auf die Handwerksordnung und der BBiG-Liste im Hinblick auf die mit dem Handwerk vergleichbaren Betriebe aufzuheben;
4. Rechtssicherheit für die erweiterte Lkw-Maut auf leichte Nutzfahrzeuge mittels einer verfassungskonformen Rechtsgrundlage sicherzustellen.

Berlin, den [...]

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion